

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
2. Gruppe Baudirektion
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Gemeinden
5. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. NÖ Umweltschutz
7. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
8. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
9. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
10. NÖ Abfallwirtschaftsverein
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
12. Energie- & Umweltagentur (eNu)
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
14. NÖ Landesfischereiverband
15. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
16. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
17. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
18. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
19. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
20. Umweltschutzverband
21. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
22. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
23. Volksanwaltschaft

24. Wirtschaftskammer NÖ
25. NÖ Landesakademie
26. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Klub Team Stronach (FRANK) und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Bundeskanzleramt Österreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, NÖ UmweltVerbände, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich, Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, NÖ Abfallwirtschaftsverein

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Bundeskanzleramt Österreich:

Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 27 Abs. 2:

Es könnte überlegt werden, im zweiten Satz des § 27 Abs. 2 die Wortfolge „im Abgabenbescheid“ durch das Wort „behördlich“ und die Wortfolge „eines neuen Abgabenbescheides“ durch die Wortfolge „einer neuen Abgabeneentscheidung“ zu ersetzen.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen.

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Der gegenständliche Entwurf berücksichtigt den Wegfall des administrativen Instanzenzuges, bedingt durch die mit 01.01.2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Im Bereich der Landesverwaltung besteht ab 01.01.2014 die Möglichkeit, gegen verwaltungsbehördliche Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. In dem gegenständlichen Entwurf wird klargestellt, dass auch Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes dingliche Wirkung zukommt. § 13 des NÖ AWG 1992, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber die Vorlage periodischer Nachweise über die Erfassung und Abfallbehandlung bescheidmässig vorzuschreiben hat, wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, soll – ebenso wie die korrespondierende Strafnorm des § 33 Abs. 1 Z. 8 leg.cit. – ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung kam in der Praxis schon bisher kaum zur Anwendung, da zahlreiche bundesgesetzliche Vorschriften (z.B. die GewO 1994) mit vergleichbarem Regelungsinhalt und -zweck bestehen.

Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaften besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf, da keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Stellungnahme Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft:

Im Gegenstand wird eine L e e r m e l d u n g abgeben.

Stellungnahme NÖ UmweltVerbände:

Auf inoffiziellem Wege wurde uns ein Entwurf zur Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) übermittelt, der neben den anlassbezogenen Änderungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch weitere, die Abfallwirtschaft betreffende, gravierende Vorschläge enthält, deren Umsetzung den abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen zuwiderläuft.

Stellungnahme Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich:

Zum vorliegenden Änderungsentwurf zum NÖ AWG 1992 übermitteln wir die Stellungnahme unserer Mitgliedsstadt Wr. Neustadt und ersuchen um Berücksichtigung.

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt lautet:

Zu den formalrechtlichen Änderungen des NÖ AWG im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ab 1. Jänner 2014, werden keine Einwände erhoben.

Stellungnahme Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich (Magistrat St. Pölten):

Mit der geplanten Gesetzesänderung wird unter anderem vom Begriff "Bescheid" abgegangen und statt dessen der Begriff "Entscheidung" eingeführt, weil in letzter Konsequenz allenfalls die Landesverwaltungsgerichte rechtskräftig zu entscheiden haben. Die LVerwG haben aber auch das AVG anzuwenden, in dem den Begriff "Bescheid" immer noch wesentliche Bedeutung zukommt in Bezug auf die daran anknüpfenden Rechtsfolgen.

Wie daher die neue Diktion für Erledigungen von Verwaltungsbehörden in diesen Bereich einfließen soll, ohne dadurch neuerliche Rechtsunsicherheit in das Verwaltungsrecht zu bringen, wird noch zu klären sein.

Diese Art der Gesetzesänderung ist bei zahlreichen Novellen von Landesgesetzen zu beobachten, weshalb diese Stellungnahme generell für alle vom Land geplanten Gesetzesänderungen zur Anpassung an die neuen Landesverwaltungsgerichte gelten kann.

Stellungnahme NÖ Abfallwirtschaftsverein:

Nach Durchsicht des Entwurfs einer Novelle zum NÖ AWG 1992 erlauben wir uns folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßen wir Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse von Gesetzen und Verordnungen, um die Abwicklung von Gesetzen für den Bürger und die Behörden leichter und verständlicher zu gestalten.

Die vorliegenden Änderungen aufgrund der Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen sind für uns nachvollziehbar und voll akzeptabel.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel I

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung § 13 die Wortfolge „Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle“ ersetzt durch das Wort „entfällt“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. § 13 entfällt.

Stellungnahme NÖ UmweltVerbände:

Abgesehen von der inhaltlichen Problematik (Entfall des § 13 – ein Schritt in die umweltpolitische Steinzeit) widerspricht diese Vorgangsweise der immer wieder zitierten guten Zusammenarbeit. Ehe eine solche Änderung vorgeschlagen wird (von wem eigentlich?), wäre eine Kontaktaufnahme mit den Vollzugsorganen durchaus sinnvoll. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Argumentation einer Verwaltungsreform ist so nicht nachvollziehbar. Das Thema Andienungsverpflichtung für Betriebe, Anstalten und Einrichtungen im Sinne einer gerechten Aufteilung der finanziellen Belastung auf die NÖ Bürgerinnen und Bürger ist hochaktuell, umso mehr erstaunt es, dass ohne Kontaktaufnahme mit den abfallwirtschaftlichen Vollzugsorganen (NÖ Umweltverbände) eine solche Änderung im NÖ AWG letztlich zum Nachteil der NÖ Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen wird.

Stellungnahme Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich bzw. des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Niederösterreich (Magistrat Wr. Neustadt):

Jedoch kann nicht der geplanten Änderung des § 13 zugestimmt werden. § 13 sieht eine grundsätzliche Andienungspflicht an den Pflichtbereich einer Gemeinde für die Entsorgung betrieblicher Abfälle vor. Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung würde zu einer weiteren Liberalisierung in diesem Bereich führen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass durch den Wegfall des § 13 die Kontrollfunktionen der Gemeinden über die fachgerechten Entsorgungswege in bestehender Form nicht weiter gewährleistet werden können.

Stellungnahme Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

In der Anlage werden die Stellungnahmen des Magistrats der Stadt Wr. Neustadt (siehe oben) und des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt. Alle sprechen sich eindeutig gegen den vorgesehenen Entfall des § 13 AWG aus. Seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes kann diese Änderung weder nachvollzogen noch akzeptiert werden, weshalb § 13 AWG ebenfalls beibehalten werden soll.

Stellungnahme Stadtgemeinde Mistelbach:

Keinesfalls kann der Wegfall des § 13 NÖ AWG wie vorgeschlagen akzeptiert werden, dies wäre nämlich ein deutlicher Rückschritt für die moderne Abfalltrennung und Umweltpolitik.

Auch die Begründung, diesen Schritt als "Beitrag zur Verwaltungsreform" zu bezeichnen, ist für uns keineswegs nachvollziehbar, denn die Behauptung, dass dies „ohne Befürchtung eines Qualitätsverlustes geschehen kann, weil die bundesrechtlichen Vorschriften für nicht gefährliche Abfälle in den Jahren seit Inkrafttreten des NÖ AWG 1992 eine derartige Dichte und Intensität erreicht haben“, entspricht nicht der Praxis. Diese zeigt vielmehr, dass bei betrieblichen Abfällen die Landesbehörden die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte kaum bis gar nicht auf ihre Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit überprüfen können.

Die Vielzahl von (Klein-)Betrieben, die kein Abfallwirtschaftskonzept vorlegen müssen, unterliegen überhaupt keiner anderen Kontrolle, als eben dieser § 13 NÖ AWG-Kontrolle der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit Kommunen oder Gemeindeverbänden.

Aufgrund der unglücklichen Regelung hinsichtlich der Erfassung und Behandlung von nichtgefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich (§ 9 NÖ AWG 1992) stellen wir seit zirka zwei Jahren eine Abwanderung von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen aus dem Entsorgungs- und Kontrollbereich der Kommune und des Verbandes fest. Für diese ist es nämlich sehr verlockend, die billigsten Erfassungs- und Behandlungsangebote anzunehmen ohne deren umwelttechnische Qualität zu kennen (oder danach zu fragen). Die Betriebe, Anstalten und Einrichtungen ersparen sich dabei auch den Bereitstellungsbeitrag sowie die Abfallbehandlungs- und Seuchenvorsorgeabgabe.

Durch die damit gleichzeitig verbundene Beendigung der Mülltrennung bei der Erfassung des Mülls bei den o.a. Anfallstellen, wird der so gesammelte „Betriebsabfall“ sehr häufig über Billigstschienen an den bestehenden Behandlungsanlagen in NÖ und den Nachbarbundesländern vorbei ins Ausland verbracht.

Die in den Erläuterungen angeführten angeblich sehr „dichten und intensiven“ bundesweiten Regelungen sind oft sehr weitmaschig und erfahrungsgemäß fast unkon-

trollierbar (eine Auswirkung des Schengenvertrages), dass dieser Vorgangsweise damit erst die Türen geöffnet werden.

Wenn daher, wie vorgeschlagen, die Kontrolle vor Ort wegfällt, kommt es zu einer Verstärkung betriebswirtschaftlich kostengünstigerer aber umweltschädigender Entsorgungen und somit zu zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten, die wieder aus Steuermitteln zu decken sind.

Wir empfehlen daher dringend, die vorgesehene ersatzlose Streichung des § 13 NÖ AWG wieder rückgängig zu machen!

Stellungnahme NÖ Abfallwirtschaftsverein:

Keinesfalls kann der Wegfall des § 13 NÖ AWG wie vorgeschlagen akzeptiert werden, dies wäre nämlich ein deutlicher Rückschritt für die moderne Abfalltrennung und Umweltpolitik.

Auch die Begründung diesen Schritt als „Beitrag zur Verwaltungsreform“ zu bezeichnen, ist für uns keineswegs nachvollziehbar, denn die Behauptung, dass dies „ohne Befürchtung eines Qualitätsverlustes geschehen kann, weil die bundesrechtlichen Vorschriften für nicht gefährliche Abfälle in den Jahren seit Inkrafttreten des NÖ AWG 1992 eine derartige Dichte und Intensität erreicht haben“, entspricht nicht der Praxis. Diese zeigt vielmehr, dass bei betrieblichen Abfällen die Landesbehörden die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte kaum bis gar nicht auf ihre Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit überprüfen können.

Die Vielzahl von (Klein-)Betrieben, die kein Abfallwirtschaftskonzept vorlegen müssen, unterliegen überhaupt keiner anderen Kontrolle, als eben dieser § 13 NÖ AWG-Kontrolle der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit Kommunen oder Gemeindeverbänden.

Aufgrund der unglücklichen Regelung hinsichtlich der Erfassung und Behandlung von nichtgefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich (§ 9 NÖ AWG 1992) stellen wir seit ca. zwei Jahren eine Abwanderung von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen aus dem Entsorgungs- und Kontrollbereich der Kommune und des Verbandes fest. Für diese ist es nämlich sehr verlockend die billigsten Erfassungs- und Behandlungsangebote anzunehmen ohne deren umwelttechnische Qualität zu kennen (oder danach zu fragen). Die Betriebe, Anstalten und Einrichtungen ersparen sich dabei

auch den Bereitstellungsbeitrag sowie die Abfallbehandlungs- und Seuchenvorsorgeabgabe.

Durch die damit gleichzeitig verbundene Beendigung der Mülltrennung bei der Erfassung des Mülls bei den o.a. Anfallstellen, wird der so gesammelte „Betriebsabfall“ sehr häufig über Billigstschienen an den bestehenden Behandlungsanlagen in NÖ und den Nachbarbundesländern vorbei ins Ausland verbracht.

Die in den Erläuterungen angeführten angeblich sehr „dichten und intensiven“ bundesweiten Regelungen sind oft sehr weitmaschig und erfahrungsgemäß fast unkontrollierbar (eine Auswirkung des Schengenvertrags), dass dieser Vorgangsweise damit erst die Türen geöffnet werden.

Wenn daher wie vorgeschlagen die Kontrolle vor Ort wegfällt, kommt es zu einer Verstärkung betriebswirtschaftlich kostengünstiger aber umweltschädigender Entsorgungen und somit langfristig zu zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten für die Reparatur von Umweltschäden, die wieder aus Steuermitteln zu decken sind.

Wir empfehlen daher dringend von der vorgesehenen ersatzlosen Streichung des § 13 NÖ AWG Abstand zu nehmen!

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Die Überschrift zu § 30 lautet: „Dingliche Wirkung der Entscheidungen“.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Artikel I Z. 3:

Die Änderung der Überschrift des § 30 wäre auch im Inhaltsverzeichnis umzusetzen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. Im § 30 wird das Wort „Bescheide“ ersetzt durch „Entscheidungen“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. § 33 Abs. 1 Z. 8 entfällt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

Art. I Z. 3 und 4 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Keine Stellungnahme eingelangt.